

(5) Um die Stabilität des Elektroenergieverbundsystems zu sichern, hat der EVB das Recht, von den Großabnehmern mit einer maximalen Leistungsanspruchnahme > 1 MW zu verlangen, daß sie ihre Abnahme innerhalb zu vereinbarenden Grenzen zeitweilig beschränken. Das Verlangen ist auf Antrag des Großabnehmers zu begründen. Werden Abnahmebeschränkungen aufgerufen, hat der EVB dem Großabnehmer pauschalierten Aufwändungsersatz für infolge Abnahmebeschränkung nicht bereitgestellte Leistung je Kilowatt und Stunde in Höhe des doppelten Leistungspreises (Basis: 12 M kVA bei $\cos \varphi = 1,0$ und 400 Tagestunden/Monat) zu zahlen. Grundlage für die Berechnung ist die Leistungsminderung in Kilowatt, die sich als Differenz zwischen der Durchschnittsleistung aus den 12 höchsten Viertelstundenleistungen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr des dem Aufruf vorangegangenen Arbeitstages und der verminderten Leistungsanspruchnahme ergibt. Soweit Abnahmebeschränkungen durch Nachlieferungen im vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum ausgeglichen werden können, ist das — unbeschadet des Anspruchs auf Aufwändungsersatz — in die Vereinbarung aufzunehmen.

(6) Um örtliche Netzüberlastungen zu vermeiden, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er entsprechend der maximalen Übertragungsmöglichkeit des Netzes die Leistungsanspruchnahme hinsichtlich Zeit und Höhe begrenzt und das vereinbart. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Übertragungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

(7) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Planung und Vertragskontrolle den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen, insbesondere hinsichtlich der Menge und der Leistung sowie über die stündliche Leistungsanspruchnahme am 3. Mittwoch oder an einem anderen vom EVB festzulegenden Werktag eines jeden Monats. Die im Nachweis festgelegten Ablesezeiten sind einzuhalten. Der Nachweis ist auf Aufforderung dem EVB oder dessen Beauftragten vorzulegen.

(8) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zu vereinbaren und einzuhalten. Die übrigen Abnehmer, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren als dem in Preisbestimmungen für Großabnehmer festgelegten Leistungsfaktor abnehmen, sind verpflichtet, auf Verlangen des EVB Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors zu vereinbaren und durchzuführen.

(9) Die Abnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Einhaltung der Nennspannung die zeitweilige Unterbrechung der Blindstromkompensation zu vereinbaren. Die dadurch entstehenden Veränderungen des Bezugsleistungsfaktors hat der EVB bei der Abrechnung der Elektroenergieleistungen zu eliminieren.

§6

Lieferung und Abnahme von Gas

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Gas zu beliefern. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Im Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die von ihm für das jeweilige Planjahr benötigten

Gasmengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarung. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Bei Verträgen, die > 500 000 m³/a vorsehen, können beide Partner verlangen, daß Tages- oder Stundenmengen vereinbart werden; die Stundenmengen sind bis zum 10. des dem Liefermonat vorausgehenden Monats zu vereinbaren. Für Minderlieferungen sowie Mehr- oder Minderabnahmen sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

\geq	0,05 Millionen m ³ ... 0,5 Millionen m ³	+ 5 %
>	0,5 Millionen m ³ ... 1,5 Millionen m ³	+ 4 %
		mindestens 0,025 Millionen m ³
>	1,5 Millionen m ³ ... 10,0 Millionen m ³	$\pm 3 %$
		mindestens 0,06 Millionen m ³
>	10,0 Millionen m ³ ... 50,0 Millionen m ³	+ 2 %
		mindestens 0,3 Millionen m ³
>	50,0 Millionen m ³	+ T %
		mindestens 1,0 Millionen m ³

Der Großabnehmer ist verpflichtet, Gas im vereinbarten Umfang abzunehmen. Ein Großabnehmer mit eigener Regleranlage hat den für seine Regleranlage vereinbarten Vor- und Hinterdruck einzuhalten.

(3) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(4) Der EVB liefert Gas

- mit den in der jeweils gültigen TGL festgelegten Güteigenschaften
- bei unmittelbarer Niederdruckversorgung mit einem Druck (Fließdruck am Endpunkt der Anschlußanlage des EVB) von > 60 ... \leq 150 mm WS — ausgenommen kurzzeitige Druckerhöhungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung
- bei Versorgung mit erhöhtem Niederdruck und bei Mittel- und Hochdruck Versorgung mit dem vereinbarten Druck.

Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich der TGL unterliegt, sind Gütewerte zu vereinbaren.

(5) Um die Stabilität des Gasverbundsystems zu sichern, hat der EVB das Recht, von den Großabnehmern zu verlangen, daß sie ihre Abnahme innerhalb zu vereinbarenden Grenzen (Tages- oder Stundenhöchstmengen) zeitweilig beschränken. Bei Aufruf von Abnahmebeschränkungen hat der EVB dem Großabnehmer pauschalierten Aufwändungsersatz in Höhe von 0,25 M für jeden infolge der Abnahmebeschränkung nicht gelieferten Kubikmeter (Differenz zwischen der tatsächlichen Abnahme im Durchschnitt der vorangegangenen 3 Werktage ohne Abnahmebeschränkung und der aufgerufenen Höchstbezugsmenge) zu zahlen. Soweit Abnahmebeschränkungen durch Nachlieferungen im vereinbarten Liefer- bzw. Abnahmezeitraum ausge-